



## **Beschlusskammer 8 – Netzentgelte Strom – Informationsschreiben 5/2020**

---

Es sind aufregende Wochen, die in Deutschland hinter uns liegen, auch mit Blick auf die Strom- und Gasnetzregulierung. Positiv ist festzuhalten, dass das System der leitungsgebundenen Strom- und Gasversorgung sich in der Krise bewährt und unter allen Einschränkungen des betrieblichen und täglichen Lebens gut funktioniert hat. Der Dank der Gesellschaft gilt denen, die dafür Verantwortung tragen, besonders allen Systemführenden, Betriebsmannschaften und Kundenbetreuenden, die in diesen Wochen unter schwierigsten Bedingungen gearbeitet haben und noch arbeiten. Bevor jetzt alle in den dringend nötigen Sommerurlaub gehen, einige aktuelle Hinweise aus der Beschlusskammer 8 für die nächsten Projekte.

### **1: Übermittlung des Tätigkeitsabschlusses 2019 Elektrizität nach EnWG**

Alle vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen sind nach § 6b EnWG i. V. m. § 264 HGB verpflichtet, den Jahresabschluss in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen (in der Regel zum 31. März), anschließend zu testieren und an die Bundesnetzagentur zu übersenden.

Die Übermittlung der Tätigkeitsabschlüsse der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen bzw. Elektrizitätsübertragungsnetzen nach § 6b EnWG für die Unternehmen in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur soll wie bereits im vergangenen Jahr über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur erfolgen. Aufgrund der erschwerten Umstände im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie soll der testierte Tätigkeitsabschluss 2019 für die Tätigkeit Elektrizitätsverteilung/ Elektrizitätsübertragung bis

spätestens 31. August 2020 ausschließlich elektronisch

über das Energiedatenportal unter der Verfahrensbezeichnung

Tätigkeitsabschluss 2019 Elektrizität nach EnWG

an die Bundesnetzagentur übermittelt werden. Die elektronische Bereitstellung der Tätigkeitsabschlüsse ersetzt die bisherige Übersendung in Papierform an die Geschäftsstelle der Beschlusskammer 8.

Eine Vollständigkeitsprüfung erfolgt ab September 2020. Sollten Sie bereits den Tätigkeitsabschluss 2019 Elektrizität nach EnWG in Papierform an die Geschäftsstelle der Beschlusskammer 8 übermittelt haben, bitten wir um einen Hinweis an [poststelle.Bk8@bnetza.de](mailto:poststelle.Bk8@bnetza.de), wann die Unterlage übersandt wurde.

Hinweis 1: Die Festlegung zu Jahresabschlüssen nach § 6b EnWG, (Az. BK8-19/00002-A bis BK8-19/00006-A) kommt noch nicht zur Anwendung, da diese erst für Jahresabschlüsse über das Jahr 2020 gültig ist.

Hinweis 2: Die Aufforderung zur Übermittlung der Abschlüsse der grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach § 3 Abs. 4 MsbG aller gMSB- VNB bundesweit über das Geschäftsjahr 2019 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Hierzu werden die betroffenen Unternehmen mit separatem Schreiben im Nachgang zur mündlichen Verhandlung eines Hauptsacheverfahrens vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf am 19. August 2020 informiert. Eine vorzeitige Übersendung ist nicht erforderlich, kann allerdings erfolgen, wenn diese mit den regulären Jahresabschlüssen nach § 6b EnWG des Verteilernetzbetreibers verbunden sind.

## **2: Zeitplan der Beschlusskammer 8 bis zum 15. Oktober 2020**

Die Beschlusskammer 8 strebt bis zur Entgeltbildung zum 15. Oktober 2020 an, alle hierfür relevanten und noch offenen Verfahren soweit möglich voranzutreiben. Insbesondere zu erwähnen sind die Verfahren zum Kapitalkostenaufschlag, Qualitätselement, Netzübergänge und zu den Regulierungskonten bis einschließlich des Jahres 2019. Alle Unternehmen sollten, soweit nicht ohnehin aufgrund der gesetzten Fristen bereits erfolgt, mit der Datenaufbereitung beginnen, um die anstehenden Verfahren vorzubereiten und terminliche Engpässe zu vermeiden.

Aus gegebenem Anlass weist die Beschlusskammer 8 darauf hin, dass alle Netzbetreiber gemäß § 28 S. 1 Nr. 8 ARegV verpflichtet sind, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und – aufspaltungen, insbesondere Konzessionswechsel, nach § 26 ARegV unverzüglich und unabhängig davon anzuzeigen, ob schon eine Einigung über den Konzessionsvertrag oder die übergehende Erlösobergrenze erfolgt ist; die Netzbetreiber haben darüber hinaus unverzüglich den Übergang des Netzbetriebs anzuzeigen, soweit sich ein Wechsel des zuständigen Netzbetreibers ergeben hat. Dadurch wird sichergestellt, dass die Beschlusskammer 8 zeitnah von dem Sachverhalt erfährt und ihrerseits sicherstellen kann, dass die Vorgaben des § 26 ARegV eingehalten werden und es bei nachfolgenden Verfahren nicht zu Verzögerungen kommt.

## **3: Fortgang Festlegung § 6b EnWG**

Jedenfalls die Regulierungskammern der Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt und Bayern haben analoge Festlegungen zu den Jahresabschlüssen von Netzbetreibern erlassen. Dies ermöglicht bei Unternehmen mit geteilter Zuständigkeit ein einheitliches Vorgehen für Buchungskreise und Kontorahmen. Die Verhandlung der Hauptsache vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf ist auf den 03. März 2021 terminiert und hat keine Auswirkung auf die in diesem Jahr umzusetzende Festlegung der Beschlusskammer 8 über das Jahr 2020.